

Christlich-Islamische Andachten und Gottesdienste

Hans-Christoph Goßmann (Hrsg.)

Christlich-Islamische Andachten und Gottesdienste
Erfahrungen in der Praxis – Anregungen für die Praxis

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH
99734 Nordhausen 2008
ISBN 978-3-88309-465-6

Vorwort

Im Gebiet vieler Kirchengemeinden leben seit langem Menschen islamischen Glaubens. Dies führt zu vielfältigen Formen der Begegnung und der Gemeinschaft. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Gestaltung der Gemeinschaft, insbesondere der geistlichen Gemeinschaft von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen liegen. Ist es aus christlich-theologischer Sicht möglich, gemeinsame christlich-islamische Andachten und Gottesdienste zu feiern? Was ist bei der Gestaltung solcher Andachten und Gottesdienste zu beachten, damit weder die eigene religiöse Identität zur Disposition gestellt noch die Andersgläubigen religiös vereinnahmt werden? Diese und ähnliche Fragen werden immer wieder gestellt.

Das Referat Christlich-islamischer Dialog des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) hatte diese Fragen zum Anlass genommen, eine Orientierungshilfe herauszugeben, um Hilfestellungen bei der eigenen Gestaltung christlich-islamischer Andachten und Gottesdienste zu bieten.

Die Orientierungshilfe ist folgendermaßen aufgebaut:

Da die Möglichkeiten der Gestaltung christlich-islamischer Andachten und Gottesdienste davon abhängen, ob Christinnen und Christen zusammen mit Musliminnen und Muslimen beten können, wird in einem ersten Schritt diese Frage thematisiert. Dann folgen fünf Praxisberichte, in denen exemplarisch gezeigt wird,

wie Segnungen neugeborener Kinder, Schulanfangsgottesdienste, Trauungen, Beerdigungen und Friedensandachten von Christ/inn/en und Muslim/inn/en gemeinsam gestaltet werden können. Im Anschluss daran werden vier Thesen formuliert. Den Abschluss der Orientierungshilfe bildet ein Service-Teil mit weiterführender Literatur und Adressen.

Der Beitrag von Pastor Vigo Schmidt über eine christlich-islamische Beerdigung wurde bereits in dem von Reinhard Kirste, Paul Schwarzenau und Udo Tworuschka herausgegebenen Sammelband ‚Wegmarken zur Transzendenz‘ (Religionen im Gespräch, Bd. 8), Balve 2004, S. 217-219, veröffentlicht. Für die Abdruckrechte sei der ‚Interreligiösen Arbeitsstelle‘ (INTR^oA), die die Buchreihe ‚Religionen im Gespräch‘ herausgegeben hat, namentlich Pfarrer Dr. Reinhard Kirste, auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Diese Orientierungshilfe wurde im Jahr 2005 vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) unter dem Titel ‚Christlich-islamische Andachten und Gottesdienste. Eine Orientierungshilfe‘ als Sonderheft 2 der ‚Blauen Reihe‘ herausgegeben. Nach kontroversen Diskussionen wurde sie zurückgezogen. Da die Nachfrage nach dieser Publikation nach wie vor besteht, wird sie nun in der vorliegenden Form wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Hamburg, im August 2008

Hans-Christoph Goßmann

Inhalt

Vorwort	5
1 Christlich-islamisches Gebet	9
1.1 Das Gebet	11
1.2 Formen des Gebetes	12
1.3 Zur Legitimität des gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes	14
2 Fallbeispiele	21
2.1 Christlich-islamische Segnung eines neugeborenen Kindes	21
2.2 Christlich-islamische Schulanfangsgottesdienste	27
2.3 Christlich-islamische Trauung	33
2.4 Christlich-islamische Beerdigung	39
2.5 Christlich-islamische Friedensandachten	45
3 Thesen	51
4 Anhang	55
4.1 Literatur zu christlich-islamischen und anderen interreligiösen Gebeten, Andachten und Gottesdiensten	55
4.1.1 Kirchliche Verlautbarungen	55

4.1.2	Sekundärliteratur	56
4.2	Adressen von Institutionen	61

1 Christlich-islamisches Gebet

von Hans-Christoph Goßmann

Die Ebene gemeinsamer Andachten und Gottesdienste ist die Ebene des christlich-islamischen Dialoges, die als die intensivste und dichteste Form der Begegnung anzusehen ist, denn hier geht es um die Fragen, ob und – falls diese Frage bejaht wird - in welcher Form Christinnen und Christen zusammen mit Musliminnen und Muslimen beten können. Die Frage nach den Möglichkeiten, aber auch den Grenzen interreligiöser Begegnung wird in Bezug auf diese Ebene am deutlichsten artikuliert: Markieren die unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten hier Grenzen der Gemeinschaft? Sind religionsgrenzenüberschreitende Andachten und Gottesdienste theologisch zu verantworten oder nicht? Da diese Frage nicht stellvertretend für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften beantwortet werden kann, gibt es auf diese Frage keine universale Antwort, die für sämtliche Religionen Gültigkeit hat. Innerhalb jeder Religion, deren Angehörige vor dieser Frage stehen, ist eine eigene Antwort vor dem Hintergrund der jeweiligen religiösen Tradition zu finden.¹

¹ Vgl. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (Hg.), *Interreligiöses Gebet. Eine Orientierungshilfe für evangelische Kirchen in der Schweiz* (ökumene texte oecuménique; 4), Bern 1998, S. 11.

Im Folgenden werden anhand der Frage der Möglichkeit des gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes Annäherungen an eine Antwort aus christlich-theologischer Sicht zur Diskussion gestellt. Die Frage, ob Christinnen und Christen gemeinsam mit Musliminnen und Muslimen beten können, hängt mit der Frage der Identität Gottes in Christentum und Islam zusammen. Denn für diejenigen, die die Auffassung vertreten, dass es nicht derselbe Gott ist, der in diesen beiden Religionen verehrt und angebetet wird, stellt sich die Frage der Möglichkeit einer gemeinsamen Anbetung nicht. Daraus ist jedoch nicht im Umkehrschluss zu folgern, dass die Auffassung, dass es derselbe Gott in Christentum und Islam sei, die Möglichkeit des gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes impliziert. Denn auch wenn es derselbe Gott ist, den Christen und Muslime verehren und im Gebet anrufen, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie dies gemeinsam tun können. Um die Frage nach der Legitimität des gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes näher in den Blick zu nehmen, wird in einem ersten Schritt der Frage nachgegangen, wie der Begriff ‚Gebet‘ inhaltlich gefüllt werden kann. Im Anschluss daran werden in einem zweiten Schritt konkrete Formen des Gebetes in den Blick genommen sowie die Möglichkeiten, die durch diese Formen ermöglicht werden. Abschließend wird auf Grundlage dieser beiden Schritte die Frage thematisiert, ob ein Gebet, das die Grenzen der Religionen Christentum und Islam überschreitet, aus christlich-theologischer Sicht verantwortet werden kann.

1.1 Das Gebet

Stellen wir die Frage, was unter einem „Gebet“ zu verstehen ist, so lautet eine erste Antwort auf diese Frage: Die Anrufung Gottes durch die Gläubige bzw. den Gläubigen. Diese Möglichkeit steht allen Gläubigen offen und ist in der Bibel klar bezeugt. So heißt es in Ps. 145,18 – um nur ein Beispiel zu nennen: „Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen, allen, die ihn ernstlich anrufen.“ So richtig dies einerseits ist, so wichtig ist es andererseits, dass das Gebet keine monologische Veranstaltung ist, die Gott auf die Rolle des Hörenden reduziert.

Joachim Ringleben entfaltet diese dialogische Struktur des Gebetes, indem er darlegt, dass Gebet nicht etwas ist, was wir „machen“ können:

„G. ist Gottesbegegnung. Gelingendes G. ist nie selbstverständl., sondern als spannungsreicher Vollzug ständig vom Scheitern bedroht. Da das Geheimnis des G.s darin besteht, dass Gott und wir zugleich aktiv sind, existiert es nur als unverfügbare Einheit eines Widerspruchs. Es ist ganz menschl. Tun (*wir* reden im Fragen und Vernehmen von Antwort) und doch ganz Gottes Tun an uns. Es ist nur wirkl. als Ringen des Beters um Gottes Nähe und wird nur wahr als Empfangen seines freien Sichvergegenwärtigens. In ihm wandelt sich unsere einseitig anhebende Bewegung auf Gott zur wirkl. Gemeinschaft mit Gott selber.“²

² J. Ringleben, Art. Gebet. B., in: V. Drexler u.a. (Hgg.), Wörterbuch des Christentums, Gütersloh / Zürich 1988, S. 386.

1.2 Formen des Gebetes

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen wird nun das Augenmerk darauf gerichtet, welche konkreten Formen des Gebetes es gibt. Dabei ist zwischen der Form, die an bestimmte Texte und Gesten gebunden ist, und der, in denen es keine derartigen Bindungen gibt, zu unterscheiden. Das christliche „Vaterunser“ und das islamische rituelle Gebet gehören fraglos in die erstgenannte Kategorie. Beide Gebete bieten den christlichen wie auch den muslimischen Gläubigen eine Ausdrucksform für die Gemeinschaft innerhalb der je eigenen Gemeinde. Dabei sind die äußeren Formelemente (je nach Gebet derselbe Text, dieselbe Sprache, dieselben Körperhaltungen und -bewegungen und dieselbe Gebetsrichtung) von zentraler Bedeutung. Die Gemeinschaft innerhalb der je eigenen Gemeinde, der durch sie sichtbarer Ausdruck verliehen wird, ist für beide Religionen konstitutiv.

Fragen wir nun, welche dieser beiden Gebetsformen für ein gemeinsames Gebet von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen geeignet sein könnte, so zeigt sich, dass sich die erstgenannte Gebetsform gerade wegen ihrer Bindung an bestimmte Texte und Gesten für eine interreligiöse Öffnung nicht anbietet. Denn im islamischen Glauben wird Gott nicht als Vater verstanden, da die Gottessohnschaft Jesu abgelehnt wird, wie der Text der 112. Sure zeigt. Da diese Sure aber im Rahmen des islamischen rituellen Gebetes oft nach der *al-Fatiha*, der ersten Sure, gebetet wird, ist es christlicherseits nicht ohne weiteres – zu-

mindest nicht ohne eine genaue Verständigung über die Aussage der 112. Sure – möglich, das islamische rituelle Gebet mitzusprechen.

Beschränken wir daher unsere Frage nach der Möglichkeit eines gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes auf die andere Gebetsform, die nicht durch bestimmte Texte und Gesten charakterisiert ist, so wird eine Paradoxie deutlich: Gerade die Gebetsform, die die Glaubensgemeinschaft innerhalb einer Religion zeigt, eignet sich nicht bzw. nicht ohne weiteres dazu, die Gemeinschaft mit Gläubigen aus der Schwesterreligion zu praktizieren, sondern eher die individuelle.³ Aber ist damit die Frage bereits beantwortet? Bietet die in erster Linie individuelle, nicht an Texte und Gesten gebundene Gebetsform die Möglichkeit eines gemeinsamen christlich-islamischen Gebets? Es ist gewiss möglich, ein Gebet zu formulieren, das sowohl Christinnen und Christen als auch Musliminnen und Muslime sprechen können. Es ist jedoch zu fragen, ob sie dasselbe Gebet sprechen, wenn sie denselben Gebetstext sprechen. Denn die in einem von Christinnen und Christen zusammen mit Musliminnen und Muslimen gemeinsam formu-

³ Vgl. Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.in), Christen und Muslime nebeneinander vor dem einen Gott. Zur Frage gemeinsamen Betens. Eine Orientierungshilfe, Düsseldorf 1998, S. 34; siehe dazu H. Rothe, Die neue Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland „Christen und Muslime nebeneinander vor dem einen Gott. Zur Frage gemeinsamen Betens“, in: H.-Chr. Goßmann; A. Ritter (Hgg.), Interreligiöse Begegnungen. Ein Lernbuch für Schule und Gemeinde (Studien zum interreligiösen Dialog, Bd. 4), Hamburg 2000, S. 97-103, hier S. 101.

lierten Gebet verwendeten Worte haben in deren beiden Religionen nicht unbedingt dieselben Konnotationen. „Worte sind nie beliebig und nicht neutral; jedes in einer Sprachgemeinschaft benutzte Wort zur Bezeichnung eines Sachverhaltes steht in einem unauflösbaren Zusammenhang mit einem großen Bedeutungsfeld, das normalerweise nicht genau und erschöpfend beschrieben und benannt werden kann, das sich aber bei jedem sofort assoziativ einstellt, der innerhalb dieser Sprachgemeinschaft das Wort hört oder benutzt.“⁴

1.3 Zur Legitimität des gemeinsamen christlich-islamischen Gebetes

Hinsichtlich der Frage der Legitimität des gemeinsamen christlich-islamischen Gebets ist bemerkenswert, dass ihr ursprünglicher Sitz im Leben in der gelebten Praxis pietatis war: Zuerst haben sich Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen zum gemeinsamen Gebet versammelt, und erst danach – als Reaktion auf diese konkrete Praxis – wurde die Frage gestellt, inwieweit eine solche Gebetspraxis theologisch legitim ist. So trafen sich während des zweiten Golfkrieges an vielen Orten Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen, um gemeinsam für den Frieden zu beten. Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat sich daraufhin der Frage ge-

⁴ W. Nieke, *Interkulturelle Erziehung und Bildung. Wertorientierungen im Alltag (Schule und Gesellschaft, Bd. 4)*, Opladen, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage 2000, S. 70.

stellt, ob ein gemeinsames Gebet von Christen und Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften theologisch zu verantworten ist. Das Ergebnis dieses Prozesses ist in der Arbeitshilfe „Multireligiöses Beten“ aus dem Jahr 1992 dokumentiert.⁵ Diese Arbeitshilfe, für die theologische Stellungnahmen von den Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Erlangen und München sowie der Augustana-Hochschule Neuendettelsau eingeholt wurden, ist von der Islam-Kommission der Landeskirche erarbeitet worden. In der Arbeitshilfe wird zwischen „interreligiösem“ Gebet und „multireligiösem“ Beten unterschieden. Interreligiöse Gebete sind gemäß dieser Arbeitshilfe welche, die von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gemeinsam formuliert und verantwortet werden, während bei multireligiösen Gebetsveranstaltungen Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften je für sich ihr Gebet sprechen, während die anderen andächtig zugegen sind.⁶ In der Arbeitshilfe wird die Auffassung vertreten,

⁵ Multireligiöses Beten. Erarbeitet von der Islam-Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Kirche ökumenisch. Orientierungshilfe für die Gemeinde, XX), München 1992; vgl. zu dieser Arbeitshilfe R. Hummel, Religiöser Pluralismus oder christliches Abendland? Herausforderung an Kirche und Gesellschaft, Darmstadt 1994, S. 168-170.

⁶ Vgl. Multireligiöses Beten, a.(Anm. 5)a.O., S. 7.

R. Hummel, a.(Anm. 5)a.O., S. 169, weist darauf hin, dass dies der Unterscheidung entspricht, der Papst Johannes Paul II. vorgenommen hatte, als er hinsichtlich der interreligiösen Friedengebete in Assisi klargestellt hatte, dass man zusammenkomme, um zu beten, aber nicht komme, um zusammen zu beten.

dass die Formulierung interreligiöser Gebete „theologisch nicht möglich“ ist. Begründet wird dies mit den „tiefgreifenden theologischen Unterschiede[n] der Religionen – vor allem im Gottesverständnis“⁷. Demgegenüber wird das multireligiöse Beten als „eine Möglichkeit für gläubige Menschen“ gesehen, „in besonderen Situationen ihre Verbundenheit mit Andersgläubigen auch im Gebet auszudrücken.“⁸

In der Orientierungshilfe „Christen und Muslime nebeneinander vor dem einen Gott. Zur Frage gemeinsamen Betens“, die im Jahr 1998 von der Evangelischen Kirche im Rheinland herausgegeben

⁷ Multireligiöses Beten, a.(Anm. 5)a.O., S. 8.

Dies wird in der Arbeitshilfe wie folgt erläutert: „Nach dem Selbstverständnis des christlichen Glaubens kann es ein ‚gemeinsames Gebet‘ mit Angehörigen anderer Religionen nicht geben. Dazu hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München in ihrer Stellungnahme ausgeführt: ‚Das Beten der Christen richtet sich an den in der Bibel bezeugten Einen Gott, der sich zum Heil der ganzen Welt in Jesus Christus geoffenbart hat und durch den Heiligen Geist unter den Menschen wirkt. Solange Menschen anderer religiöser Traditionen die Identität der von ihnen verehrten Gottheit mit dem biblisch bezeugten Gott nicht anerkennen können, ist eine gemeinsame Gebetsanrufung mit ihnen in einem christlichen Gottesdienst nicht möglich‘ (vgl. S. 18).“ Hier ist freilich wahrzunehmen, dass von islamischer Seite von der Identität Gottes in Christentum und Islam ausgegangen wird (vgl. z.B. Sure 29,46); vgl. H. Rothe, a.(Anm. 3)a.O., S. 103. Dennoch erscheint ein gemeinsam formuliertes und verantwortetes und in der Terminologie der bayerischen Arbeitshilfe somit „interreligiöses“ Gebet aufgrund der Unterschiede im Gottesverständnis, wie sie an der Frage des Verhältnisses von islamischer Tauhid und christlicher Trinität sichtbar werden, in der Tat als problematisch.

⁸ Multireligiöses Beten, a.(Anm. 5)a.O., S. 8.

wurde, wurde diese Position übernommen: „Christen und Muslime stehen zwar vor demselben, dem einen Gott, zusammen mit den Juden – es gibt nur ihn -, aber ihr Gottesverständnis ist von ihren Gotteserfahrungen her so verschieden, dass ein von allen in allem mitgetragener Gottesdienst um der Ehrlichkeit voreinander und vor Gott willen nicht möglich ist. Christen und Muslime können aber sehr wohl bei den Gottesdiensten der jeweils anderen Religion stille Gäste sein und mit Respekt auf den fremden Gottesdienst hören.“⁹

Auch in der ebenfalls im Jahr 1998 vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund herausgegebenen Orientierungshilfe „Interreligiöses Gebet. Eine Orientierungshilfe für evangelische Kirchen in der Schweiz“ wird für die Form des multireligiösen Betens plädiert, auch wenn die Terminologie der bayerischen Arbeitshilfe nicht übernommen und sie nicht als „multireligiöses Beten“ bezeichnet wird: „Die Möglichkeit einer solchen neuen Akzentsetzung muss grundsätzlich auch für die Praxis des interreligiösen Gebetes erwogen werden können, sofern dabei keine Verschmelzung der verschiedenen Gebetspraxen vollzogen wird, sondern die Gläubigen verschiedener Religionsgemeinschaften in derselben Veranstaltung nacheinander ihre je eigenen Gebete verrichten – in stiller Anwesenheit von Menschen anderer Religionszu-

⁹ Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.in), a.(Anm. 3)a.O., S. 36; vgl. H. Rothe, a.(Anm. 3)a.O., S. 102.

gehörigkeit (...).“¹⁰ Ein im Sinne der bayerischen Arbeitshilfe „interreligiöses Gebet“ wird ebenfalls als nicht möglich angesehen: „Interreligiöses Gebet von Vertretern verschiedener Religionen nach einem einheitlichen, gemeinsamen Ritus, bei dem beispielsweise Krishna, Buddha, Christus, Allah und die Mutter Erde innerhalb derselben Liturgie von allen Anwesenden gemeinsam angerufen werden, dürfte für Christen (wie auch für Juden und Muslime) ausgeschlossen sein.“¹¹

Die Form des „multireligiösen Betens“ hat sich mittlerweile in der Praxis vielfach bewährt, wie die Praxisberichte in dieser Handreichung zeigen. Dennoch kann auch sie kritisch hinterfragt werden: Zwar besticht die dabei zugrunde liegende Differenzierung zwischen „multireligiösem Beten“ und „interreligiösem Gebet“ durch ihre klare Kategorisierung. Aber ist sie angemessen? Wenn Gebet – wie eingangs dargelegt – etwas ist, das sich in der Begegnung zwischen Gott und betendem Mensch vollzieht und das wir Menschen somit nicht „machen“ können, dann ist es durchaus auch möglich, dass aus einem „andächtig-zugegen-sein“ bei dem Gebet der Andersgläubigen ein „in-das-Gebet-hineingenommen-werden“ wird.

¹⁰ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (Hg.), a.(Anm. 1)a.O., S. 30.

¹¹ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (Hg.), a.(Anm. 1)a.O., S. 29f., s.a. S. 32.

Kehren wir zu unserer Ausgangsfrage zurück: Ist ein gemeinsames Gebet von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen aus christlich-theologischer Sicht zu verantworten oder nicht? Die Antwort hängt von der Form eines solchen Gebets ab: Eine uneingeschränkte Gebetsgemeinschaft in Form des so genannten „interreligiösen Gebets“ erscheint aus den o.g. Gründen als problematisch. Demgegenüber stellt die gegenseitige Fürbitte kein Problem dar: Wenn Christinnen und Christen für Musliminnen und Muslime beten, dann tun sie dies als Christinnen und Christen in Form eines (ausschließlich) christlichen Gebets.¹² Entsprechendes gilt für die Fürbitte von Musliminnen und Muslimen für Christinnen und Christen, die ein (ausschließlich) islamisches Gebet ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Möglichkeit, in Form des „multireligiösen Betens“ eine religionsgrenzenüberschreitende Gemeinschaft auch im Gebet zu gestalten und zu erfahren, die „Integrität des eigenen christlichen Betens“¹³ tangiert oder nicht, ist eine allgemeine Aussage dagegen nicht möglich. Ob die o.g. Möglichkeit, dass aus einem „andächtig-zugegen-sein“ bei dem Gebet

¹² Vgl. Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.in), a.(Anm. 3)a.O., S. 32f. und S. 35, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (Hg.), a.(Anm. 1)a.O., S. 26f., und A. v. Scheliha, Können Christen und Muslime gemeinsam beten?, in: ders., Der Islam im Kontext der christlichen Religion (Studien zum interreligiösen Dialog, Bd. 6), Münster / New York / München / Berlin 2004, S. 85-94, hier S. 93f.

¹³ R. Hummel, a.(Anm. 5)a.O., S. 170.

der Andersgläubigen ein „in-das-Gebet-hineingenommen-werden“ werden kann, ein Grund ist, nicht an einem multireligiösen Gebet teilzunehmen, kann nicht stellvertretend für andere beantwortet werden. Jede und jeder Gläubige steht vor der Aufgabe, auf diese Frage eine je eigene Antwort zu finden. Unser christlicher Glaube gibt uns die Freiheit, ihn auch in Form des multireligiösen Betens zum Ausdruck zu bringen. Wir können von dieser Freiheit Gebrauch machen, aber wir müssen es nicht.

2 Fallbeispiele

2.1 Christlich-islamische Segnung eines neugeborenen Kindes

von Nils Christiansen

Ein deutsches Ehepaar bekommt ein Kind. Die Mutter stammt aus einer Familie türkischstämmiger Neubürger und ist Muslima, der Vater stammt aus einer Familie deutschstämmiger Altbürger und ist evangelisch-lutherischer Christ. Beide sind in ihrer jeweiligen Religion verwurzelt und fühlen sich ihr selbstverständlich verbunden. Beide leben diese Verbundenheit auf die lockersäkularisierte Art, wie sie typisch ist für viele junge Menschen, die im nordwestlichen Europa aufgewachsen sind und die auf dem Wege der Alltagsfrömmigkeit innerhalb ihrer eigenen familiären Erziehung noch den Sinn der Denk- und Lebensformen ihrer Hintergrundreligion vermittelt bekamen. Die Eheleute wollen, dass ihr Kind mit den Haltungen und Werten, den Bräuchen und Schätzen beider elterlichen Religionen vertraut aufwächst, dass es sich in beiden einmal wird sicher bewegen können. Beide Eheleute wenden sich zusammen an Geistliche ihrer jeweiligen Religion. Sie beauftragen die Geistlichen damit, ihnen als Familie ein gemeinsam zu feierndes Ritual zu ermöglichen, das das Kind in den Schoß und in die Kraft beider Religionen aufnimmt.

Bedingung ist: Bei diesem Initiationsritual soll keine Religion die andere überflügeln. Beide sollen gleichberechtigt, gleichkräftig und gleichmächtig präsent und wirksam sein.

Geht das - und wenn ja, wie?

Es geht, wenn die angefragten Geistlichen die Herausforderung annehmen, die Herausforderung der Selbstklärung, der Entwicklung von Fantasie, der selbstbewussten, respektvollen Selbstbegrenzung, die mit diesem Auftrag verbunden ist.

Die Gleichberechtigung der Religionen in dem hier vorgestellten (und praktizierten) Gottesdienstablauf gründet in einer Vorentscheidung:

Der Vertreter der christlichen Religion verzichtet auf das Sakrament der Taufe wegen deren eindeutig (in diesem Fall einseitig) besitzerklärenden Charakters. Denn der Islam kennt als Passage-ritus kein Äquivalent zum christlichen Taufsakrament.

Beide Geistliche wählen und praktizieren stattdessen wirkmächtige, in Sinn und Ausstrahlung gleichwertige Elemente aus dem Spektrum der Initiationsrituale ihrer jeweiligen Religion:

- als christliches Element die Salbung von Stirn und Handinnenflächen des Neugeborenen mit dem Zeichen des Kreuzes (Zusage der Reinheit der Seele; zugleich Ermächtigung, das Leben in die eigenen Hände nehmen und es verantwortlich führen zu sollen) sowie das Wort Gottes an Jesus bei dessen Taufe durch Johannes im Jordan (Lk. 3,22 b);